

3 Geschlechtsrollenstereotype und sexuelle Gewalt

Nahlah Saimeh

Eine Meinung zu Sexualstraftätern und Sexualstraftaten hat jeder. Wer mit dem Thema beruflich befasst ist, wird mit sehr unterschiedlichen Überzeugungen in Bezug auf Ursachen und Legitimationsstrategien von sexuellen Übergriffen konfrontiert. Die artikulierten Überzeugungen sowohl der Täter als auch der nicht delinquenten Allgemeinbevölkerung betreffen die allgemeinen, grundsätzlichen Annahmen zur Ursache von sexueller Gewalt, spezielle Überzeugungen zum Thema der Täter- und der Opferidentität sowie der Zuschreibung von Verantwortung für das Geschehen. Der Zusammenhang zwischen Geschlechtsrollenstereotypen, kognitiv verzerrten Grundannahmen und Überzeugungen sowie sexueller Gewalt bezieht sich dabei vor allem auf die Haltung zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen und hat mit der aktuellen me-too-Bewegung eine neue Dynamik erhalten. Jedes Jahr werden in Deutschland rund 7.000 Fälle von sexueller Gewalt gegen nicht-kindliche Opfer angezeigt, wobei die meisten Delikte von Tätern aus dem sozialen Nahfeld der Opfer verübt werden. In einer repräsentativen Umfrage des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2013 berichteten allerdings 6% aller weiblichen Personen über 16 Jahre, mindestens einmal in ihrem Leben eine Vergewaltigung erlebt zu haben.

Kognitive Verzerrungen und Legitimationsstrategien in Bezug auf sexuelle Übergriffe auf Kinder sind indes seit geraumer Zeit weit weniger gesellschaftlich verankert, sondern Kennzeichen von Personen mit spezifischen päd-

sexuellen Interessen. Die Berichterstattung über die Äußerungen pädosexueller Interessen des Europa-Abgeordneten Daniel Cohn-Bendit anlässlich der Verleihung des Theodor-Heuss-Preises 2013 (Füller 2013) und die von der Partei „Die Grünen“ geführte Pädophilie-Debatte 2013 belegen deutlich, dass sich in den zurückliegenden drei bis vier Jahrzehnten hier eine grundlegende Veränderung in Bezug auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und den nachhaltigen Schutz vor sexuellem Missbrauch ergeben hat und letztlich auch erst hierdurch der Boden für die Aufarbeitung der mitunter Jahrzehnte zurückliegenden Missbrauchsskandale in Institutionen bereitet wurde.

Das Unrechtsbewusstsein in Bezug auf Sexualstraftaten hängt dabei sehr stark ab vom kulturell geprägten Rechtsraum, dem etablierten Rollenverständnis von Männern und Frauen und damit von jeweils zeitgeschichtlichen, kulturellen, soziologischen, mitunter auch von theologisch geprägten Bedingungen. Kultur und Grundverständnis zur menschlichen Sexualität prägen Sexualstrafrecht. Der Wechsel von einem Sittlichkeits-Strafrecht hin zu einem Sexualstrafrecht, dessen Kern der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist, ist ohne eine auf Gleichberechtigung der Geschlechter und der sexuellen Orientierungen basierenden „sexual-politischen und sexual-soziologischen Leitkultur“ nicht denkbar. Durch sie entfallen zunehmend Straftatbestände, die über Jahrhunderte hinweg in verschiedenen Gesellschaften als solche gegolten hatten. Als Beispiele mögen neben der Legalität der Homosexualität die Straffreiheit des Ehebruchs bzw. der außerehelichen sexuellen Kontakte und die Einführung der Vergewaltigung in der Ehe als Straftat dienen. In patriarchal geprägten Gesellschaften wird Ehebruch nach wie vor als Straftat angesehen. In der Antike war die Sanktionierung des Ehebruchs einer „hausgerichtlichen Rechtsprechung“ unterzogen (Nörr 1977). Unter verschiedenen Umständen war die straflose Tötung jener Personen erlaubt, deren sexuell intime Kontakte nicht durch Eheschließung legitimiert waren. In Deutschland war der Ehebruch gem. des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten strafbar, erforderte aber zur Ahndung den Antrag des „beleidigten Ehegatten“ (§ 1061–1065, vgl. Nörr 1977). In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Strafbarkeit des Ehebruchs erst mit der Großen Strafrechtsreform vom 25.06.1969 (1. StrRG, in Kraft getreten am 01.09.1969) abgeschafft. In Österreich hingegen war die Verfahrensweise bei Ehebruch noch bis 1997 strafrechtlich geregelt.

In sehr patriarchal strukturierten, muslimisch geprägten Ländern stellt ein Ehebruch nach wie vor ein schweres Sittlichkeitsdelikt dar und in Abhängigkeit vom Ehestand der ehebrechenden bzw. nicht matrimonial zum Geschlechtsverkehr legitimierten Personen sind als Strafen entweder 100 Peitschenhiebe (für unverheiratete Personen) oder Steinigung (für Verheiratete) vorgesehen. Indien erklärte 2018 die Strafbarkeit des Ehebruchs für verfassungswidrig. Auf den Philippinen als einem katholischen Land sind Scheidungen gemäß der Verfassung nur Muslimen erlaubt (Bossart 2011).

Die Ahndung von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung stand auf der Agenda der Vierten Weltfrauenkonferenz von 1995. Nach einer einstimmigen Verabschiedung des Schlussdokuments meldeten einige islamische und katholisch geprägte Länder Vorbehalte gegen das „sexuelle Selbstbestimmungsrecht“ an (Saimeh 2012). Weltweit ist die Quote der durch Intimpartner misshandelten Frauen abhängig von der gesellschaftlichen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen. Je strikter gesellschaftlich patriarchale Strukturen etabliert sind, desto geringer ist die Ahndung sexueller Gewalt in Intimbeziehungen (WHO 2003).

Die auf breite Akzeptanz treffende Einführung der Vergewaltigung in der Ehe als Straftat mit der Neufassung des § 177 StGB am 09.05.1996 verdeutlicht den Zusammenhang zwischen kulturell fundierten Überzeugungen und Sexualstrafrecht und zeigt eine Entwicklung an, die sich bislang nicht weltweit als Standard hat durchsetzen können.

Mit welchem unterschiedlichem Maß an Empörung die Bevölkerung auf schwere sexuelle Übergriffe reagiert, hängt auch in der jüngeren Geschichte offenbar ab vom Geschlecht, Alter und der entwicklungspsychologisch begründeten Sexualitätsferne des Opfers. So wurden in der Zeit von 1986 bis 1994 in Lippstadt Eickelborn, dem Standort des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt (heute LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt) drei Sexualmorde von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen verübt. Dem ersten Sexualmord in jenen acht Jahren fiel ein erwachsener, kleinwüchsiger Mann zum Opfer. Der damalige Täter hatte sich offenkundig aufgrund der Kleinwüchsigkeit des Opfers vertan und war von einem kindlichen Opfer ausgegangen. Es gab am Ort Trauer um den „kleinen F.“, der zum Dorf-Kolorit dazu gehört hatte, aber die Empörung hielt sich in Grenzen. Die nächste Sexualstraftat wurde von einem damals nicht einschlägig vorbestraften, sondern wegen Brandstiftung untergebrachten Mann begangen. Er tötete ein 14 Jahre altes Mädchen, das – so wie es im Urteil ausgeführt wird – wiederholt selbst sexuelle Kontakte mit Patienten der ortsansässigen Klinik unterhalten hatte. In der Bevölkerung spielte bei der Rezeption dieses Deliktes die beginnende sexuelle Maturität des Mädchens selbst eine Rolle, sodass ihr dadurch unausgesprochen in den Achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine gewisse Mitverantwortung attestiert wurde. Erst der dritte Sexualmord an einem damals 8 Jahre alten Mädchen führte zu einer nachhaltigen und vehementen Diskussion um Sicherheit in der Forensischen Psychiatrie und um die Mängel der Erstellung von Risikoprognosen. Seither wurde bis zum Jahr 2018 am Klinikstandort eine Sonderregelung auf Geheiß der Landesregierung vorgehalten, die Sexualstraftätern am Ort maximal die Lockerungsstufe des begleiteten Ausgangs im Verhältnis von 1:1 ermöglichte.

Im Jahr 2008 gab es einen gravierenden Zwischenfall in einem solchen begleiteten Ausgang, bei dem ein vorverurteilter Vergewaltiger die ihn begleitende

Krankenschwester im Dorf an einer einsamen Stelle attackierte und zu vergewaltigen versuchte. Er brach den Übergriff nach wenigen Minuten infolge der von ihm unerwarteten, starken Gegenwehr der Frau ab und ließ sich von herbei geeilten Mitarbeitern widerstandslos zur Klinik zurückführen. Die lokal-öffentliche Rezeption dieser Tat führte zu einer Diskussion, ob Frauen überhaupt Sexualstraftäter begleiten dürften und vorübergehend wurde der Krankenhausbetriebsleitung vorgegeben, weibliches Personal von der Begleitung jeglicher Sexualstraftäter (auch kernpädagogischer Männer) auszunehmen. In der direkten Kommunikation mit Repräsentanten der Bevölkerung jedoch bekam die Klinikleitung gespiegelt, dass man davon ausgehe, die Frau sei als professionell geschulte Krankenpflegerin in der Forensik „geübt“ und „erfahren“ im Umgang mit sexuellen Übergriffen. Sie müsse auf derlei ja „vorbereitet“ sein. In einigen Gesprächen wurde der Begriff der „Vergewaltigung“ von weiblichen Diskutandinnen verballhornt als „Vergewohltätigung“. Andere mutmaßten, sie könne womöglich in ihrem eigenen Verhalten den Täter doch irgendwie ermuntert oder gereizt haben. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags lag das Delikt noch keine 12 Jahre zurück.

Im deutschen Schlagertext der letzten 20 Jahre heißt es bei G.G. Anderson „Nein heißt ja“ und der Refrain ergänzt: „Nein heißt ja, wenn man lächelt so wie du ...“ Im Netz wird das Lied von Fans des Sängers gefeiert, von anderen hingegen nüchtern als „offizielle(r) Rapeculture-Soundtrack“ entlarvt.

Grundeinstellungen haben ein großes Beharrungsvermögen. Krahe (2009) verweist auf einen Artikel in der Fachzeitschrift *Kriminalistik* von 1951, in dem publiziert wurde, dass man bei „keinem anderen Delikt so häufig feststellen [kann] wie gerade bei einem Sittlichkeitsdelikt, dass auch das Opfer ein gut Teil Schuld trifft. Hier bewahrheitet sich die alte kriminalistische Erfahrungstatsache, dass das Opfer einer Straftat in vielen Fällen die Causa für die Tat setzt [...]“

In der gutachterlichen oder therapeutischen Arbeit mit Sexualstraftätern fällt zudem auf, dass männliche Sexualstraftäter sexuelle Erfahrungen mit deutlich älteren Frauen in ihrer eigenen Pubertät häufig nicht als Missbrauchserfahrung, sondern als sexuelles Initiationserlebnis maskuliner Maturität erleben. Dabei spielt sicherlich eine Rolle, dass Männer gemäß der an sie herangetragenen Rollenerwartung weniger bereit sind, sich als Opfer zu erleben, dass sie aber auch von früher Jugend an per definitionem sich als sexuell aktiv sehen und damit auch in hierarchisch diskrepanten Situationen als begehrter Mann fühlen können, sofern zumindest das Alter der Pubertät erreicht ist und die missbrauchende Person weiblich ist.

Das deckt sich wiederum mit der kognitiven Verzerrung hinsichtlich der Beurteilung von Missbrauchshandlungen in Abhängigkeit vom Geschlecht des Akteurs.

Hinz (2001) untersuchte anhand fiktiver Szenen von Interaktionen eines Kindes mit einem Erwachsenen, wie häufig die Probanden Mann-Mädchen-Szenen versus Frau-Jungen-Szenen als Missbrauchsszene einstufte. Befragt wurden in der Untersuchung 670 Probanden (63% Frauen und 37% Männer) unterschiedlichen Alters und Bildungsabschlusses. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass Situationen mit einem Mann in der Täterrolle und einer weiblichen Person in der Opferrolle eher als sexueller Missbrauch gedeutet werden, als jene Situationen in denen Frauen als Täterinnen dargestellt werden. Männer und Frauen geben dabei als Beurteiler dieselbe Einschätzung ab (Hinz 2001). Unterschiede finden sich dahingehend, dass weibliche Befragte das Kriterium der „Liebe“ als emotionale Zugewandtheit zum Gegenüber für bedeutsamer halten hinsichtlich der Verneinung einer Missbrauchssituation. Männer urteilen diesbezüglich sachlicher.

Gegenwärtig kann man allerdings in umgekehrter Richtung auch beobachten, dass der Begriff der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung in Bezug auf erwachsene Opfer durch den Begriff des „Missbrauchs“ ersetzt wird, was ein weibliches, matures Opfer per se in die Nähe des sexuell imaturem Kindes rückt.

Bohner (1998) unterscheidet deskriptive und prädeskriptive Überzeugungen mit dem Ziel, sexuelle Gewalt entweder zu verharmlosen oder zu rechtfertigen. In seinem Fragebogen zu Vergewaltigungsmythen formuliert er folgende Überzeugungen, denen man seine Zustimmung oder Ablehnung erteilen kann:

- Oft fordern Frauen eine Vergewaltigung durch ihre äußere Erscheinung oder ihr Verhalten heraus.
- In einer Ehe kann es keine Vergewaltigung durch den Ehemann geben, da die Einwilligung zum Beischlaf ein ständiger Bestandteil des Eheversprechens ist und nicht zurückgenommen werden kann.
- Jede Frau, die einen Mann „anmacht“ ohne die geweckten Wünsche zu erfüllen, legt es geradezu darauf an, vergewaltigt zu werden.
- Eine Frau sollte dafür verantwortlich sein, ihrer eigenen Vergewaltigung vorzubeugen.
- Wenn eine Frau vergewaltigt wird, kann sie sich ebenso gut entspannen und das Ganze genießen.

Dabei sind Vergewaltigungsmythen kognitive Überzeugungsmuster, die der Bagatellisierung sexueller Gewalt dienen und letztlich darauf abzielen, die Existenz einer Vergewaltigung als solche zu negieren und den Tatbestand selbst als nicht existent zu definieren.

Inwieweit sich in den letzten 40 Jahren die Internalisierung von Vergewaltigungsmythen bei Frauen verändert hat, sollte im Rahmen der me-too-Debatte neu untersucht werden. Einer Studie von Koss und Oros (1982) zufolge

hatten Frauen selbst die Mythen so internalisiert, dass 43% jener Frauen, die faktisch von Vergewaltigungen berichtet hatten, diese subjektiv gar nicht als eine solche eingestuft hatten. Geteilt wurde zwischen den Opfern und Tätern die häufig vertretene Ansicht, dass eine echte Vergewaltigung stets durch einen unbekanntem Täter erfolge. Diese Ansicht ist auch gegenwärtig oftmals in Gesprächen mit Vergewaltigern zu finden.

Burt (1991) unterteilte Vergewaltigungsmymthen in frauenzentrierte und männerzentrierte inhaltliche Gruppen.



Frauenzentriert:

- *Gruppe 1: die Tat wird insgesamt geleugnet*
- *Gruppe 2: die negativen Konsequenzen einer Tat werden geleugnet*
- *Gruppe 3: die Tat wird als einvernehmlicher Sexualkontakt interpretiert*
- *Gruppe 4: die Tat wird als Vergewaltigung eingeräumt, aber dem Opfer wird dafür die Schuld gegeben*

Männerzentriert:

- *Gruppe 1: der Täter ist kein „normaler“ Mann, sondern psychisch gestört*
- *Gruppe 2: der Mann kann seinen sexuellen Trieb schwer zügeln (sodass Frauen ihr Verhalten daraufhin anzupassen haben) („Dampfkessel-Theorie“)*

Sowohl bei sexuellen Gewaltstraftätern als auch in der Allgemeinheit findet man exemplarisch nach wie vor folgende Überzeugungen:

- Für Männer ist Sexualität wichtiger als für Frauen.
- Nein heißt im Grunde ja.
- Frauen wollen „genommen werden“, der Mann soll die „Führung“ übernehmen.
- Sich ihrer Erotik bewusste Frauen sind „Schlampen“.
- (Beruflich) erfolgreiche Frauen verzichten auf Sexualität bzw. sind sexuell nicht erlebnisfähig.
- Prostituierte kann man nicht vergewaltigen.
- Die Frau hat den Täter provoziert oder uneindeutige Signale gesendet.
- Der Mann ist Opfer seiner „Triebe“.
- Wenn Männer im Leben scheitern, sind nicht selten Frauen daran Schuld.
- Sexuelle Gewalt wird von Frauen häufig aus Rache behauptet, um dem Mann zu schaden.
- Harmloses Flirten wird als sexuelle Gewalt überbewertet.

Süssenbach (2016) untersuchte in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Vergewaltigungsmythen anhand einer Meta-Studie und fand nach Auswertung von 40 relevanten Studien, dass Vergewaltigungsmythen zwar zu einer verstärkten Annahme von einer Mitschuld der Opfer führten, aber die Urteilsfindung nicht allein dadurch beeinflusst wird.

Sauer (2011) weist indes darauf hin, dass gerade die kulturalistische Perspektive in den zurückliegenden Jahren immer wieder auch Eingang in die Urteilsfindung hatte und Kultur als Rechtfertigung für Gewalt gegen Frauen herangezogen wurde. So wurde 2007 in Hessen Gewalt gegen eine Ehefrau mit dem muslimischen Hintergrund des Ehemannes rationalisiert. Zugleich bietet das Thema beträchtlichen politischen Sprengstoff, der von politischen Gruppierungen, die eine ausgeprägte Pflege von Ressentiments befolgen, benutzt wird.

Gerade bei Vergewaltigern finden sich nicht selten hypermaskuline Rollenstereotype und mitunter auch beträchtliche Leidenszustände dadurch, selbst diesem hypermaskulinen Rollenstereotyp weder anatomisch noch hinsichtlich sexueller Ausdauer und mechanistisch abrufbarer Verfügbarkeit zu entsprechen. Mitunter resultiert daraus in der Tatsituation selbst eine massive Gewalteskalation, bei der dem Opfer die Verantwortung für die eigene sexuelle Dysfunktion zugeschrieben wird. Bei der Begutachtung solcher Probanden kommt es darauf an, das gezeigte Maß an Gewalt differenzialdiagnostisch von explizit sadistischen Präferenzen zu trennen.

Je nach Tätertypus finden sich auch allgemein misogynen Grundhaltungen, nach denen Frauen letztlich in der Gesellschaft zu viel Macht haben, mit denen sie die Entwicklung von Männern behindern und untergraben. Damit wird vor allem Frauen, denen in irgendeiner Form eine eigenständige Gestaltung ihres Lebens zugeschrieben wird, eine besondere männerfeindliche Grundhaltung unterstellt. Die Auflösung dieser kognitiven Verzerrungen ist ein wichtiger Bestandteil in sexualdelinquenzspezifischen Täter-Therapien. Klein und Briken (2013) weisen darauf hin, dass man den benevolenten Sexismus gegenüber Frauen mit traditioneller Lebensführung nicht als therapeutischen Fortschritt missinterpretieren darf, sondern sich dahinter ebenfalls tiefer liegende misogynen Grundhaltungen zeigen. Vielmehr verbergen sich hier sexistische Rollenzuschreibungen mit den Stereotypen der Frau als a priori gefühlig, weich und warmherzig versus dem Mann als rational, unemotional und stark.

Krahé (2009) benennt die Variablen, die über die Mitverantwortung des Opfers für die Tat bestimmen:

- Opfermerkmale,
- Tätermerkmale
- und Beurteilungsmerkmale.

Sie verweist auf Studien, nach denen Opfern mit hohem sozialen Ansehen, also konkret jungfräulichen Opfern und verheirateten Opfern signifikant mehr Verantwortung für die Tat zugeschrieben wurde als einer geschiedenen Frau. Begründet wird dieser überraschende Befund mit der Theorie des „Glaubens an eine gerechte Welt“, nach der jeder bekommt, was er vermeintlich verdient und danach nur die Mitschuld an der Tat zu erklären vermag, dass eine „angesehene“ weibliche Person vergewaltigt worden sei. Allerdings wurden diese Befunde nicht repliziert, sondern vielmehr das Gegenteil häufiger in sozialpsychologischen Untersuchungen nachgewiesen, nämlich dass Opferpersonen mit geringem sozialem Ansehen oder auch niedrigerem sozio-ökonomischem Niveau eher eine Mitverantwortung für die Tat zugeschrieben wird. Einem verbreiteten Stereotyp zufolge hält man zudem eine als attraktiv bewertete Frau für mehr gefährdet, einem sexuellen Übergriff zum Opfer zu fallen. Damit wird erklärt, dass eine gesellschaftlich gepflegte kognitive Verzerrung darin besteht, einem vermeintlich „weniger attraktiven Opfer“ mehr Mitschuld an der Tat zuzuschreiben (Krahé 2009). Die Bedeutung der Gegenwehr des Opfers für die Beurteilung der Mitschuld wird von Männern und Frauen unterschiedlich bewertet. Männer interpretieren eine geschilderte Tatsituation umso mehr als Vergewaltigung, je mehr sich die Frau gewehrt hat, bei Frauen ist dieses Kriterium für die Einschätzung der Tatsituation weniger relevant. Sie neigen eher dazu, die mangelnde Gegenwehr als das sinnvollere Opfer-Verhalten zu bewerten (Krahé 2009).

Brosi (2004) untersuchte im Zeitraum von 2000 bis 2002 die Verbreitung von Vergewaltigungsmethoden entlang der 20 Items umfassenden Vergewaltigungsmethodenakzeptanzskala (VMAS) von Bohner und fanden bei Männern eine höhere Zustimmung zu Vergewaltigungsmethoden als bei Frauen. Befragte mit höherem Bildungsabschluss neigten weniger zu VM als Befragte mit niedrigerem Bildungs- und Berufsabschluss. Ältere Menschen weisen eine höhere Zustimmung zu solchen Mythen auf als jüngere.

Pornografie arbeitet mit der Suggestion dauerhaft verfügbarer sexueller Potenz und Lust und mit hypervirilen und hyperfemininen Bildern. Bis zur Jahrtausendwende war Pornografie ganz überwiegend Erwachsenen zugänglich. Mit der Verbreitung der Internet-Pornografie gelangen Jugendliche sehr viel früher in ihrer sozio-sexuellen Entwicklung in den Kontakt mit Pornografie. Zillich (2001) untersuchte, in welcher Weise Pornografiekonsum unter Jugendlichen zur Flexibilisierung der Geschlechterrollen beiträgt. Der Autor verweist bei dem Vergleich von Jugendstudien aus der Zeit vor der Zugänglichkeit des Internets und danach auf Befunde, nach denen ein externer Druck als Motiv für den ersten Geschlechtsverkehr abnimmt und die Geschlechter sich mehr einem romantischen Liebesideal annähern. Laut Umfragen kommen 69 bis 99% aller männlichen Jugendlichen und 57 bis 86% aller weiblichen Jugendlichen mit Pornografie in Kontakt, wobei sich die Geschlechter vor allem in der Häufigkeit des Konsums deutlich unterscheiden und Jun-

gen weitaus häufiger Pornografie konsumieren und sie emotional weitaus positiver beurteilen. „Je jünger die Mädchen, desto negativer und je jünger die Jungen, desto positiver sehen sie Pornografie.“ (Zillich 2001, S. 320) Der Autor stellt fest, dass die großen Geschlechterunterschiede in der Nutzung und Bewertung von Pornografie durch Jugendliche im Kontrast stehen zu der Annäherung der Geschlechter in Bezug auf die Beziehungsorientierung. Der Gleichberechtigungsdiskurs auf anderen Gebieten der Gesellschaft sei, so Zillich (2001) im Bereich der sexuellen Edukation allerdings noch nicht vollständig angekommen. Gleichwohl wird der Umgang mit Geschlechterrollenstereotypen überwiegend in der jungen Generation als kritisch und ausgewogen beurteilt. Eine Studie von Schmied und Reidl (2008) kommt indes zu anderen Ergebnissen und sieht Jugendliche nach wie vor unter einem sexuellen Leistungsdruck und konstatiert, dass die Vorstellungen von männlicher Sexualität bei männlichen Jugendlichen stark durch Pornografie beeinflusst werden. Die Autoren empfehlen speziell sexualpädagogische Arbeit durch Männer im Alter zwischen 20 und 40 Jahren und eine besondere sexualpädagogische Unterstützung für Jugendliche mit Migrationshintergrund, da ihre Einstellung zu Paarbeziehungen eher als patriarchal und sexistisch beschrieben werden könne und der Zugang zur Sexualität vor allem von funktional-körperlich-technischen Vorstellungen beherrscht wird (Schmied u. Reidl 2008).

Im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit spielt die Berücksichtigung von Vergewaltigungsmythen eine Rolle bei der Beurteilung der Risiko-relevanten Eigenschaften und des Behandlungsstandes. Kognitiv-behaviorale Therapieprogramme zielen auf eine emotio-kognitive Umstrukturierung und auf die Auflösung von deliktrelevanten inneren Überzeugungen. Vergewaltigungsmythen sind bei Sexualstraftätern weit verbreitet und werden als kognitive Verzerrungen eher als individualpsychologisches Problem angesehen. Dieselben Grundannahmen zu Rollenstereotypen und dieselben Legitimations- oder Bagatellisierungsstrategien finden sich aber auch in der Allgemeinbevölkerung.

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80596?view=DEFAULT> (abgerufen am 04.01.2021)
- Bohner G (1998) Vergewaltigungsmythen – Sozialpsychologische Untersuchungen über täterentlastende und opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt. Verlag für empirische Pädagogik Landau
- Bossart R (2011) Wo die Ehe noch bis zum Tode bindet. In: Neue Zürcher Zeitung vom 14.08.2011. URL: https://www.nzz.ch/wo_die_ehe_noch_bis_zum_tode_bindet-1.11899479 (abgerufen am 04.01.2021)
- Brosi N (2004) Untersuchung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Dissertation an der LMU München, München

- Burt MR (1991) Rape myths and acquaintance rape. In: Parrot A, Bechhofer L (Hrsg.) *Acquaintance rape: The hidden crime*. 26–40. Wiley Press N.Y.
- Füller C (2013) Danys Phantasien und Träume. In: FAZ vom 29.04.2013. URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/daniel-cohn-bendits-paedophile-aeusserungen-und-traeume-12164560.html> (abgerufen am 04.01.2021)
- Hinz A (2001) Geschlechtsstereotype bei der Wahrnehmung von Situationen als „sexueller Missbrauch“. *Z. Sex-Forsch* 14 (3), 214–225. DOI: 10.1055/s-2001-18541
- Klein V, Briken P (2013) „Ritterlichkeit“. Ein vernachlässigter Aspekt in der Therapie von Sexualstraftätern? *Foren-sische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* Februar Vol. 7, Is. 1 pp. 34–36
- Koss MP, Oros C (1982) Sexual Experiences Survey: A research instrument investigating sexual aggression and victimization. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 50: 455–457
- Krahé B (2009) *Vergewaltigung. Eine sozialpsychologische Analyse*. Postprints der Universität Potsdam, Humanwissenschaftliche Reihe, 83
- Nörr D (1977) Planung in der Antike. In: Baier H. (eds) *Freiheit und Sachzwang*. VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-322-83753-0_18
- Saimenh N (2012) Mit zweierlei Maß – seltsame Unterschiede und Parallelen zwischen der kriminal- und energiepolitischen Sicherheitsdebatte. In: Saimenh N (Hrsg.) *Respekt – Kritik – Entwicklung*. S. 239–254. Psychiatrie-Verlag Köln
- Sauer B (2011) Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff. *Gender, Heft 2*, 44–60
- Schmied G, Reidl C (2008) Geschlechterrollen, Sexualität und Aufklärung aus der Sicht männlicher Jugendlicher. *SWS-Rundschau, Heft 3*, 319–341
- Süssenbach P (2016) Vergewaltigungsmythen und Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen. *R & P* 34, 35–42
- WHO (2003) *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. URL: https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf (abgerufen am 04.01.2021)
- Zillich N (2011) Pornografiekonsum unter Jugendlichen und die Flexibilisierung der Geschlechterrollen. *Z Sex-Forsch*. 24 (4), 312–325. DOI: 10.1055/s-0031-1283843